

**STATUTEN
DES
LANDESVERBAND STEIERMARK
DER
ZENTRALVEREINIGUNG DER ARCHITEKT:INNEN ÖSTERREICHS**

Neufassung aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 06.12.2024

P r ä a m b e l

Die Wiedererschaffung der „Zentralvereinigung der Architekt:innen Österreichs“ hat folgende Vorgeschichte: Schon im Jahre 1907 wurde die „Zentralvereinigung der Architekten Österreichs“ (ZV) als damals einzige Standesvertretung der freischaffenden Architekt:innen gegründet. Sie bestand bis zum Jahre 1938. Zu diesem Zeitpunkt wurde sie durch das damalige Regime aufgelöst und ihre Mitglieder wurden in die Reichskammer der bildenden Künste übergeführt. Im Jahr 1945 wurde die ZV zwar wieder geschaffen, aber nur als Architekt:innensektion in der „Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs“. Sie führte seit damals satzungsmäßig die Bezeichnung „Zentralvereinigung der Architekten in der Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs“ und wandte sich immer mehr kulturellen Veranstaltungen und Aufgaben zu, da die Standesvertretung nun ausschließlich von den Ingenieurkammern besorgt wurde. Die ZV löste sich aus dem Verband der Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs los und konstituierte sich wieder als selbstständiger Verein, wie das auch die Landesverbände in den Bundesländern taten. Die Landesverbände sind Mitglieder der Zentralvereinigung der Architekt:innen Österreichs. Delegierte der Landesverbände bilden den Vorstand der Zentralvereinigung der Architekt:innen Österreichs.

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen „Landesverband Steiermark der Zentralvereinigung der Architekt:innen Österreichs“ und hat seinen Sitz in Graz.

Die Tätigkeit des Landesverbandes erstreckt sich vorwiegend auf die Steiermark.

§ 2

ZWECK

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein bezweckt die Vernetzung der Angehörigen des Architekt:innenstandes, des hochschulmäßig gebildeten Nachwuchses, der Studierenden (Fachrichtung Architektur). Der Verein bezweckt die Förderung der Baukultur durch Hebung des Verständnisses der Allgemeinheit hierfür, sowie durch Pflege des Kontaktes der Mitglieder untereinander wie auch durch Kontakt mit dem gesamten übrigen Kulturleben des Landes. Dies soll erreicht werden durch Vorträge, Diskussionen, Exkursionen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen, sowie durch die Herausgabe von Publikationen und Beiträgen in diversen Medien.

§ 3

AUFBRINGUNG DER MITTEL

Finanziell ist der Landesverband selbständig und unabhängig. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstige, aus besonderen Anlässen erforderliche Beiträge der Mitglieder, sowie etwaige von jedem Landesverband erwirkte freiwillige Spenden, Sponsorenbeiträge und Subventionen.

§ 4

MITGLIEDER UND FÖRDERER/ FÖRDERINNEN

Die Mitglieder und Förderer /Förderinnen des Vereines gliedern sich in:

- I
 - A) Ordentliche Mitglieder
 - B) Ehrenmitglieder
 - II
 - Förderer/ Förderinnen
- I.
- A) Als ordentliche Mitglieder können Architekturschaffende und natürliche Personen mit besonderem Interesse an Architektur und Baukultur aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - B) Zu Ehrenmitgliedern können jene Personen ernannt werden, die in hervorragender Weise für das Gebiet der Baukultur tätig sind oder waren und deren Zugehörigkeit zur Vereinigung für die ZV eine Bereicherung ihrer kulturellen Bestrebungen im In- und Ausland bedeutet.
- II.
- Als Förderer/ Förderinnen können natürliche und juristische Personen wirken, die die kulturellen Bestrebungen und Veranstaltungen der Zentralvereinigung der Architekt:innen Österreichs unterstützen und fördern.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme der Mitglieder (§ 4 I A) entscheidet der Vorstand des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch: das Ableben oder

- A) durch den Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die jeweils vor dem 31. Dezember bei dem zuständigen Vorstand einzureichen ist. Der Jahresbeitrag ist für das ganze laufende Jahr zu entrichten.
- B) durch Streichung bei Nichtbezahlung der Beiträge trotz befristeter Mahnung.
- C) durch den Ausschluss aus dem Verein, der durch den Vorstand des Landesverbandes erfolgt:
 1. wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines sowie seiner Mitglieder gerichtet sind;
 2. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung des Landesverbandes zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung des Landesverbandes festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Förderer/ Förderinnen bezahlen einen Fördererbeitrag. Diese Beiträge setzt die Generalversammlung fest.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen bei besonderer Notlage die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge zu stunden oder von der Bezahlung vorübergehend zu befreien. Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge auf gerichtlichem Weg eintreiben.

§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER UND FÖRDERER/ FÖRDERINNEN

Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung des betreffenden Landesverbandes, sowie das aktive und passive Wahlrecht für alle Organe des Vereines. Alle Mitglieder und Förderer/ Förderinnen (§ 4) haben das Recht, die Einrichtungen der ZV in Anspruch zu nehmen und zu allen offiziellen Veranstaltungen eingeladen zu werden. An Generalversammlungen können Förderer/ Förderinnen nicht teilnehmen, sie verfügen über kein Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Ausföhlung der aktuellen Statuten.

§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen, sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten und ein angenommenes Amt pünktlich und ehrenamtlich zu erfüllen. Sie sind auch verpflichtet, das Ansehen und die Ehre des Architekt:innenberufes zu wahren. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 10 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Landesverbandes der ZV sind:

- A) Generalversammlung des Landesverbandes
- B) Vorstand und Präsidium des Landesverbandes
- C) Sekretär/Sekretärin des Landesverbandes
- D) Rechnungsprüfer:innen des Landesverbandes
- E) Schlichtungsstelle des Landesverbandes

§ 11 DIE GENERALVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn die Führung der Geschäfte diese erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort sowie die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter:innen) des Landesverbandes beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine Viertelstunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung am selben Ort statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden (oder vertretenen) Mitglieder beschlussfähig ist.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben dem Vorstand schriftlich überreicht werden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden und sind sowohl für alle Abwesenden und nicht durch Vollmacht vertretenen Mitglieder als auch für alle dagegen stimmenden Mitglieder und deren Vollmachtgeber:innen verbindlich.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Anträge über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes. Bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der Generalversammlung erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin des Landesverbandes, in dessen/ deren Verhinderung sein Stellvertreter/ seine/ ihre Stellvertreterin, wenn auch diese:r verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben über den Verlauf der Verhandlung und den Inhalt der Beschlüsse ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 12

WIRKUNGSKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG DES LANDESVERBANDES

- A) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss des Landesverbandes, sowie Beschlussfassung darüber;
- B) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen des Landesverbandes;
- C) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
- D) Aufnahme oder Streichung von Ehrenmitgliedern;
- E) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft;
- F) Festsetzung der Beiträge;
- G) Änderung der Statuten;
- H) Auflösung des Vereines.

§ 13

DER VORSTAND UND DAS PRÄSIDIUM DES LANDESVERBANDES

Der Vorstand jedes Landesverbandes, der dessen Geschäfte führt, besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten/ der Präsidentin, der den Landesverband nach außen vertritt, dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin, dem Schriftführer/ der Schriftführerin, dem Kassaverwalter/ der Kassaverwalterin (Präsidium) und mindestens einem weiteren Mitglied, wobei die Wahl des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin, des Schriftführers/ der Schriftführerin und des Kassaverwalters/ der Kassaverwalterin durch den Vorstand selbst aus der Reihe der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt. Die Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche Mitglieder (§ 4 I A) sein. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidiums beträgt drei Jahre. Ausscheidende Präsidiums- und Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte davon erschienen ist. Sind im Vorstand mehr als 10 Mitglieder, müssen mindestens vier, darunter ein Mitglied des Präsidiums anwesend sein. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden (Präsident:in, bei dessen/ deren Verhinderung des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin).

Der Vorstand wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin durch den Sekretär/ die Sekretärin schriftlich oder mündlich einberufen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11 letzter Absatz zu führen, welches vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer:innen und der Sekretär/ die Sekretärin mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

WIRKUNGSKREIS DES VORSTANDES

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Landesverbandes und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- A) Überprüfung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.
- B) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und Vorbereitung der Anträge dafür.
- C) Entsendung von 2 - 3 Delegierten in den Vorstand der Zentralvereinigung der Architekt:innen Österreichs
- D) Die Wahl des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin, des Schriftführers/ der Schriftführerin und des Kassaverwalters/ der Kassaverwalterin (§ 13, 1. Absatz) aus seiner Mitte.
- E) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- F) Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von ordentlichen Mitgliedern und Förderern/ Förderinnen.
- G) Antrag über die Aufnahme oder Streichung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- H) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- I) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Arbeitskreise einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann dafür auch die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.
- J) Aufnahme, Kündigung oder Entlassung des Sekretärs/ der Sekretärin und der sonstigen Angestellten/ Dienstleister:innen des Vereines.

§ 15

OBliegenHEITEN DER VORSTANDS- UND PRÄSIDIUMSMITGLIEDER

Der Präsident/ die Präsidentin vertritt den Landesverband in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Schriftstücke u. dgl. zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer/ der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassaverwalter/ der Kassaverwalterin.

Der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin hat den Präsidenten/ die Präsidentin bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und bei seiner/ ihrer Verhinderung zu vertreten.

Der Schriftführer/ die Schriftführerin hat die Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und zu unterfertigen, sowie auch gemeinsam mit dem Präsidenten/ der Präsidentin wichtige Schriftstücke zu unterfertigen.

Dem Kassaverwalter/ der Kassaverwalterin obliegen die gesamte Geldgebarung des Landesverbandes und die laufende Überprüfung der Kassabücher.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und nach besten Kräften im Sinne der Vereinigung tätig zu sein.

§ 16

DER SEKRETÄR/ DIE SEKRETÄRIN

Der Landesverband kann sich zur Führung seiner Geschäfte der Hilfe eines Sekretariats bedienen.

Der Sekretär/ die Sekretärin sowie etwaige weitere Kräfte des Sekretariats arbeiten im Auftrag des Landesverbandes.

Der Sekretär/ die Sekretärin hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Präsidenten/ der Präsidentin bzw. des Vorstandes verantwortlich. Er/ Sie ist, soweit sich der Präsident/ die Präsidentin und der Schriftführer/ die Schriftführerin nicht bezüglich wichtiger Schriftstücke deren Zeichnung vorbehalten, für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 17

RECHNUNGSPRÜFER:INNEN

Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung des Landesverbandes auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Sie sind nach Ablauf ihrer Wahlperiode wieder wählbar.

§ 18

DIE SCHLICHTUNGSSTELLE DES LANDESVERBANDES

Vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes sind Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor der Schlichtungsstelle auszutragen. Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung als Schlichter:innen Mitglieder des Vereins im Sinne des § 4.I. sein müssen. Die beabsichtigte Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist von einer Streitpartei dem Präsidenten/ der Präsidentin anzuzeigen.

Ist der Präsident/ die Präsidentin selbst Streitpartei, so gehen die dem Präsidenten/ der Präsidentin obliegenden Aufgaben auf den Vizepräsidenten/ die Vizepräsidentin über, und ist auch diese:r Streitpartei, auf das älteste Vorstandsmitglied.

Der Präsident/ die Präsidentin hat die Streitparteien unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche ab Zugang der Anzeige aufzufordern, binnen zwei Wochen je eine:n Schlichter:in namhaft zu machen. Jede der Streitparteien kann den/ die von der anderen Streitpartei namhaft gemachten Schlichter:innen schriftlich binnen einer Woche wegen Befangenheit unter Angabe der Befangenheitsgründe ablehnen. Liegt nach Ansicht des Präsidenten/ der Präsidentin ein Befangenheitsgrund vor, hat der Präsident/ die Präsidentin die Streitpartei aufzufordern, eine andere Person als Schlichter:in binnen weiteren zwei Wochen namhaft zu machen. Wird auch diese:r Schlichter:in von der anderen Streitpartei begründet als befangen abgelehnt, so hat der Präsident/ die Präsidentin für die Streitpartei unverzüglich eine:n Schlichter:in namhaft zu machen. Stehen die von den Streitparteien oder vom Präsidenten/ von der Präsidentin namhaft gemachten Schlichter:innen fest, so haben diese einvernehmlich binnen zwei Wochen eine:n Vorsitzende:n zu wählen. Können sich die Schlichter:innen nicht fristgerecht auf eine:n Vorsitzende:n einigen, so hat der Präsident unverzüglich eine:n Vorsitzende:n zu bestimmen. Mit der Wahl bzw. Bestimmung des/ der Vorsitzenden gilt die Schlichtungsstelle als angerufen.

Die Schlichtungsstelle entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beiden Streitparteien ist Gelegenheit zu geben, sich unmittelbar vor der Schlichtungsstelle zur Sache zu äußern und die andere Streitpartei zur Sache zu befragen. Die Schlichtungsstelle hat hierfür unverzüglich nach Anrufung eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der alle Streitparteien zu laden sind. Die Streitparteien sind in der Ladung über die Möglichkeit, sich schriftlich zur Sache zu äußern, zu informieren. Erscheint eine Streitpartei trotz nachweislicher Zustellung der Ladung nicht, so hat die Schlichtungsstelle zunächst die erschienenen Streitparteien zur Sache zu befragen und für die Befragung der nicht erschienenen Streitpartei eine weitere mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Verhandlung ist tunlichst binnen längstens weiterer vier Wochen abzuhalten. Erscheint die Streitpartei trotz nachweislicher Zustellung der Ladung auch zu dieser mündlichen Verhandlung nicht, so kann die Schlichtungsstelle von einer Einvernahme dieser Streitpartei absehen und ohne deren Einvernahme entscheiden. Die Grundsätze eines fairen Verfahrens sind einzuhalten. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Hat die Schlichtungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Anrufung keine Entscheidung gefällt, kann in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten von jeder Streitpartei das ordentliche Gericht angerufen werden; die Anrufung der ordentlichen Gerichte in reinen Vereinsstreitigkeiten ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung der Schlichtungsstelle hat schriftlich an alle Streitparteien zu ergehen und ist zu begründen. In reinen Vereinsstreitigkeiten ist die Entscheidung der Schlichtungsstelle endgültig und bindend. In rechtlichen Vereinsstreitigkeiten stellt die Entscheidung der Schlichtungsstelle einen für die Streitparteien rechtlich unverbindlichen Einigungsvorschlag dar.

Die das Schlichtungsverfahren dokumentierenden Akten sind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines allenfalls nachfolgenden Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten, zumindest aber für die Dauer von sieben Jahren nach Abschluss des

Schlichtungsverfahrens aufzubewahren. Die Akten sind dem ordentlichen Gericht auf dessen Antrag oder auf Antrag einer Streitpartei vollständig vorzulegen.

§ 19
QUERVERBINDUNGEN ZU ANDEREN VEREINIGUNGEN

Dem Landesverband ist es möglich, mit anderen Kunst- und Kulturvereinigungen, deren Bestrebungen nicht denen der ZV zuwiderlaufen, Interessengemeinschaften abzuschließen.

§ 20
AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung einstimmig erfolgen. Diese Generalversammlung hat auch, nach Erledigung aller Verpflichtungen – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/ eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/ diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.